

I. Allgemeines

- Die Kommunikationsagentur com.cha.con. GmbH, Oberer Mainkai 1, 97070 Würzburg – im Folgenden als Agentur bezeichnet – erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart mit der Annahme des Angebots der Agentur durch den Kunden, spätestens jedoch mit der Abnahme der erbrachten Leistungen. Widerspruch des Kunden gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist schriftlich innerhalb von drei Werktagen einzureichen.
- Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Sie erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, die Agentur erkennt diese schriftlich an.
- Qualifiziert sich das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis als Dauerschuldverhältnis – beispielsweise im Falle einer regelmäßigen Überarbeitung/Pflege der von der Agentur ursprünglich erbrachten aber auch sonstigen Fremdleistungen (Hosting u.a.) –, so hat die Agentur den Kunden über Änderungen dieser Geschäftsbedingungen mit angemessenem Vorlauf von mindestens sechs Wochen vor Eintritt der Änderungen zu informieren. Die Änderungen sind wirksam, wenn
 - Änderungen der AGB nicht zu Ungunsten des Kunden erfolgen, anderenfalls wenn
 - der Kunde nicht schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Änderungen Widerspruch erhebt.Auf diese Folge weist die Agentur in ihrer Mitteilung hin. Im Falle eines Widerspruchs durch den Kunden wird der Vertrag zu den bisherigen Konditionen fortgeführt. Teilt die Agentur dem Kunden auf seinen Widerspruch hin mit, dass eine Fortsetzung zu den bisherigen Bedingungen nicht möglich ist, kann der Kunde den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung schriftlich außerordentlich kündigen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Auch auf diese Folge weist die Agentur in ihrer Mitteilung hin.
- Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an: In der E-Mail dürfen die gewöhnlichen Angaben nicht unterdrückt oder durch Anonymisierung umgangen werden; d.h., sie muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten. Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet.

II. Vertragsabschluss

- Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der Agentur bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote der Agentur im Vorfeld des Vertragsschlusses sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.
- Erteilt der Kunde einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei der Agentur gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch die Agentur zustande. Die Annahme hat in Schriftform, zumindest jedoch auf elektronischem Weg (E-Mail), zu erfolgen, es sei

denn, die Agentur gibt zweifelsfrei zu erkennen (z.B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrags), dass sie den Auftrag annimmt.

- Vom Kunden nach Vertragsschluss gewollte Änderungen stellen neue Aufträge dar, welche – sofern hieraus ein Mehraufwand erwächst – gesondert zu vergüten sind.

III. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflicht des Kunden

- Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem erteilten Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes verändern den Vertrag und werden als Autorekorrekturen zusätzlich berechnet. Abweichungen vom Angebot der Agentur sind zulässig, wenn diese technisch notwendig und für den Kunden zumutbar sind, weil der angestrebte Präsentations- und Gebrauchszweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- Änderungswünsche des Kunden bedürfen der Schriftform. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird die Agentur dem Kunden die Auswirkungen auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist. Eine von beiden Parteien gemeinschaftlich beschlossene Änderung des Vertragsgegenstandes bedarf der Schriftform und ist dem Vertrag als Nachtrag beizufügen.
- Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Blaupausen und Rohschnitte) sind vom Kunden nach Erhalt zu überprüfen und binnen 3 Werktagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt. Mit der Freigabe übernimmt der Kunde die Verantwortung über die Richtigkeit des Inhalts und der Ausführung.
- Die Abnahme gilt auch ohne förmliche Abnahme als erfolgt, wenn
 - der Kunde das Werk in Gebrauch genommen oder an Dritte, auch sofern dadurch gegen Lizenzbedingungen verstoßen wurde, weitergegeben hat oder
 - der Kunde innerhalb von 3 Werktagen keine Fehler gerügt hat, welche die Abnahme hindern können.
- Der Kunde wird die Agentur nach erteiltem Auftrag unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen sowie etwaig beizustellendem Text-, Bild- und Tonmaterial in branchenüblicher Qualität versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung Arbeiten in den Geschäftsräumen des Kunden durchzuführen sind, wird der Kunde den Mitarbeitern der Agentur während der üblichen Geschäftszeiten ungehinderten Zutritt gewähren und ihnen Räumlichkeiten und Arbeitsmaterial in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.
- Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format (insbesondere digitale Formate) erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass die Agentur die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte

erhält. Hierunter fallen insbesondere Urheber-, Jugendschutz- und Presserecht sowie das „Recht am eigenen Bild“.

- Der Kunde ist im Rahmen der Auftragsabwicklung verpflichtet, regelmäßig seine Mails abzurufen und innerhalb einer angemessenen Zeitspanne auf Rückfragen und dergleichen zu reagieren. Auch die ihm vorgelegte Konzeption sowie die jeweils vorgeschlagenen Projekte und Maßnahmen ebenso wie die zur Veröffentlichung vorgesehenen Informationen sind vom Kunden innerhalb einer angemessenen bzw. vereinbarten Zeitspanne zu prüfen und zu genehmigen. Die Agentur haftet nicht für Schäden, die aufgrund zeitlicher Verzögerungen entstehen, die der Kunde verschuldet hat.
- Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflicht derart, dass der Agentur eine erfolgreiche Auftragsdurchführung nicht mehr möglich erscheint, so ist er zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet. Die Agentur wird dem Kunden eine angemessene Frist zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Agentur berechtigt, das Vertragsverhältnis aufgrund eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage einseitig zu beenden und alle bis dahin erbrachten Leistungen nach ihren gültigen Stundensätzen bzw. den vereinbarten Konditionen abzurechnen.

IV. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungsgehilfe“). Die Agentur ist nicht verpflichtet, den Kunden über die Beauftragung von Besorgungsgehilfen zu informieren.
- Die Agentur wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.
- Mit der Beauftragung von Besorgungsgehilfen gehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Besorgungsgehilfen automatisch auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur über.
- Die Agentur ist berechtigt, den Besorgungsgehilfen die notwendigen Informationen zur Erfüllung des Auftrages weiterzuleiten und auch Material des Kunden zur Verfügung zu stellen.
- Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von der Agentur tätig werden, hat der Kunde wie für Besorgungsgehilfen einzustehen. Die Agentur hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn er aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

V. Honorar/Vergütung

- Beratung und Konzeption sind eigenständige Leistungen der Agentur. Sie können gesondert berechnet werden, soweit sie in dem erteilten Auftrag nicht enthalten sind und vom Auftraggeber zusätzlich gewünscht werden.
- Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch die vereinbarte Vergütung abgegolten sind, orientieren sich an der kalkulatorischen Grundlage der bereits vereinbarten Vergütungsregelung respektive dem Vergütungstarifvertrag Design des SDS/AGD und werden gesondert abgerechnet.

3. Dies gilt insbesondere für alle Nebenleistungen der Agentur. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen. Durch den Auftrag anfallende Nebenkosten (z.B. Verpackung, Versand, Versicherung, Druckkosten, Spezialgeräteverleih, Reisekosten und Spesen) gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers.
4. Der Honoraranspruch der Agentur wird – sofern nicht anders vereinbart – nach Erstellung der einzelnen Leistungsschritte fällig. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung des Aufwandes Vorschüsse zu verlangen, in der Regel eine 33%ige Akonto nach erfolgter Auftragsbestätigung. Bei länger andauernden Projekten behält die Agentur sich die Erstellung von Teilrechnungen für bisher erbrachte Leistungen vor.
5. Kostenvoranschläge der Agentur sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 10% übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
6. Für alle Arbeiten der Agentur, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der Agentur eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind der Agentur zurückzustellen.
7. Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die Agentur zudem unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

VI. Zahlungsmodalitäten

1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Richtlinien aus dem Vergütungsstarifvertrag Design des SDSt/AGD. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Rechnungen der Agentur sind ab Rechnungsdatum mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ohne Abzug fällig.
3. Einwendungen gegen die Rechnung hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach deren Zugang gegenüber der Agentur schriftlich geltend zu machen. Die Rechnung gilt als angenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb der vorgenannten Frist widerspricht.
4. Im Falle von Zahlungsverzug des Kunden kann die Agentur sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden geschlossene Verträge, erbrachte Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
5. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Einforderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

VII. Präsentationen (Pitches)

1. Für die angeforderte Teilnahme an Präsentationen (Pitches) steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu, das den Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten von Fremdleistungen deckt, mindestens jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung darstellt.
2. Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt, im Eigentum der Agentur; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind vielmehr nach Aufforderung der Agentur zurückzusenden. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig.
3. Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.
4. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der Agentur gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist die Agentur berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

VIII. Termine

1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Die Agentur bemüht sich stets um die Einhaltung vorab vereinbarter Termine. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine angemessene, mind. aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens bei der Agentur.
2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur.
3. Von Änderungswünschen des Kunden betroffene Termine werden unter Berücksichtigung der Prüfungsdauer, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Die Agentur wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.
4. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Agentur oder Verzögerungen durch Veränderungen der Anforderungen des Kunden – entbinden die Agentur jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen) im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.
5. Sofern die Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen länger als fünf Monate dauert, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

IX. Eigentumsrecht und Urheberschutz

1. Alle Leistungen der Agentur einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias, elektronische

Daten), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden.

2. Die Agentur behält das Recht, ihre geschaffenen Werke mit Hinweisen auf die Urheberschaft der Agentur zu versehen. Der Kunde darf diese Hinweise ohne Zustimmung der Agentur nicht ändern oder verfälschen.
3. Änderungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig und bedingen ggf. eine gesonderte Vergütung.
4. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

X. Nutzungsrechte

1. Die Agentur überträgt dem Kunden urheberrechtliche Nutzungsrechte zu dem vertraglich vereinbarten Zweck. Die Übertragung darüber hinausgehender Nutzungsrechte (z.B. räumlich, sachlich oder zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte) bedarf einer besonderen Vereinbarung.
2. Der Erwerb des Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung. Zuvor hat der Kunde nur ein vorläufiges, einfaches und nicht dingliches Nutzungsrecht in Form einer jederzeit widerruflichen schuldrechtlichen Gestattung.
3. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenseitige Vereinbarung mit der Agentur darf der Kunde die Leistungen der Agentur nur selbst, ausschließlich in Deutschland und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorars voraus.
4. Die Weitergabe urheberrechtlicher Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Agentur. Eine ohne Zustimmung der Agentur erfolgte Weitergabe urheberrechtlicher Nutzungsrechte löst eine Vertragsstrafe in Höhe des 5fachen Auftragswertes aus.

XI. Kennzeichnung

1. Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
2. Die Agentur ist dazu berechtigt, für ihre eigene Werbung auf ihre im Rahmen des Auftrags erbrachten Leistungen hinzuweisen. Insbesondere darf sie auf eigenen Werbeträgern und ihrer Internet-Website mit Namen, Firmenlogo und einer Kurzbeschreibung des Projekts auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinweisen und den Kunden in ihre Referenzliste aufnehmen. Gleiches gilt für von der Agentur erstellte Internetseiten, auf denen die Agentur einen Link auf ihr Angebot anbringen darf.
3. Diese Rechte gelten nach Beendigung des Auftragsverhältnisses unvermindert weiter fort. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

XII. Datenschutz

1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit der Agentur Daten über seine Person oder sein Unternehmen gespeichert, geändert und/oder gelöscht und im Rahmen der Notwendigkeit an Dritte übermittelt werden. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Daten, die für die Beauftragung externer Dienstleister und für die sonstige Auftragsdurchführung notwendig sind.
2. Der Kunde stellt sicher, dass die bei ihm vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen und Datenbestände den einschlägigen Datenschutzgesetzen genügen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten und Datenbeständen.
3. Die Agentur stellt sicher, dass sie im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages keine Handlungen vornimmt, die gegen bestehende Datenschutzbestimmungen verstoßen. Sie nutzt personenbezogene Daten ausschließlich zur vertragsgemäßen Durchführung ihrer Leistungen. In keinem Fall werden personenbezogene Daten zu Werbe- oder Marketingzwecken Dritten zur Kenntnis gegeben oder diese sonst außerhalb der Erfüllung der vertraglichen Pflichten an Dritte weitergegeben.

XIII. Gewährleistung und Schadensersatz

1. Der Kunde hat Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch die Agentur schriftlich geltend zu machen und zu begründen; andernfalls gilt die Leistung als abgenommen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistungen durch die Agentur zu.
2. Bei gerechtfertigter Mängelrüge ist der Agentur Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Die Agentur behebt die Mängel in angemessener Frist, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
3. Nach erfolgreicher Nachbesserung gilt das Werk in Bezug auf offene Mängel als vertragsgemäß und mängelfrei geschaffen. Für nicht erkennbare Mängel gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 6 Monaten, gerechnet ab Abnahme des Werkes.
4. Die Beweislastumkehr gemäß §924 ABGB zu Lasten der Agentur ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.
5. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen.
6. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.
7. Aufwände, die durch vom Lieferanten verursachte Reklamationen entstehen, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

XIV. Haftung

1. Die Agentur haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

2. Die Agentur legt die von ihr entworfenen Vorlagen dem Kunden vor, damit dieser die darin enthaltenen sachlichen Angaben überprüfen kann. Gibt der Kunde die Vorlagen frei, übernimmt er die alleinige Haftung für die Richtigkeit der sachlichen Angaben.
3. Nach Freigabe der Vorlagen durch den Kunden haftet die Agentur nur noch für Schäden, die aufgrund einer nicht genehmigten Abweichung von der freigegebenen Vorlage entstehen.
4. Die Agentur haftet nicht für die patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw.
5. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit einer Maßnahme trägt der Kunde. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts, der kennzeichenrechtlichen Vorschriften und der speziellen Werberechts- und Teledienstgesetze verstoßen. Der Kunde wird eine von der Agentur vorgeschlagene Maßnahme erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Maßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen. Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen (lassen). Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die aufgrund der Maßnahme gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Agentur in diesem Rahmen nicht für Prozesskosten, etwaige Abmahnkosten, eigene Anwaltskosten des Kunden sowie für sonstige Schadensersatzforderungen oder Ansprüche Dritter. Die Agentur vermittelt eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden. Damit verbundene Kosten hat der Kunde zu tragen. Die Agentur weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, aufgrund gesetzlicher Vorgaben in keiner Hinsicht rechtsberatend tätig sein zu dürfen.
6. Text-, Bild-, Audio- und Videomaterial wird vorbehaltlich einer gesonderten Abrede vom Kunden digital geliefert. Sämtliche Rechte für geliefertes Material sind vom Kunden zu klären; entsprechendes gilt auch für etwaig anfallende GEMA-Gebühren und sonstige Nutzungsgebühren für eventuelle Ton- und Bildrechte. Diese sind insoweit auch nicht Bestandteil der (Vergütungs-) Kalkulation der Agentur.
7. Die Agentur wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist.
8. Für einen etwaigen Datenverlust übernimmt die Agentur keinerlei Haftung. Der Kunde hat für die Sicherung seiner Daten – sofern nicht anders vereinbart – selbst Sorge zu tragen und hält die Agentur von einer Aufbewahrungspflicht der erstellten Daten frei.
9. Die Agentur haftet nicht für ausbleibenden Werbeerfolg.

XV. Zurückbehaltung von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

1. Die Agentur kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beiträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.
2. Bis zur Beseitigung vom Kunden rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Kunde zur Zurückbe-

haltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

3. Sog. „offene Arbeitsdateien“ wie InDesign-, Photoshop-, Premiere- oder vergleichbare Dateien sowie Rohdateien sind nicht Gegenstand der Arbeitsergebnisse und bleiben alleiniges Eigentum des Auftragnehmers.

XVI. Rücktritt vom Vertrag

1. Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Kunden oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
2. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist beiden Parteien grundsätzlich nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
3. Die Agentur ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
(a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
(b) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlung leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet. Im Falle eines Rücktritts eines Vertragspartners hat die Agentur Anspruch auf angemessene Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Leistungen und Fremdkosten in von der Agentur jeweils nachgewiesener Höhe.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das Aufheben des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.
2. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt, zu ersetzen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
4. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Agentur ist ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts anzuwenden.
5. Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Agentur örtlich und sachlich zuständige deutsche Gericht vereinbart.

– Stand: August 2015 –

com.cha.con. GmbH | Kreativagentur für Kommunikation, Marketing & IT

Oberer Mainkai 1 | D-97070 Würzburg | Telefon: 0931-35809618 | E-Mail: hallo@comchacon.de
Geschäftsführung: Andreas Pohle, Stefanie Pohle (geb. Horstmann)